

S a t z u n g
der Stadt Marienberg
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Marienberg
(Entschädigungssatzung)

vom 27.01.2003

Inhalt:

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Reisekostenvergütung
- § 5 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Marienberg erlässt auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl.S.301), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl.S.345), in Verbindung mit § 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl.S.19) am 27.01.2003 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	16,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	26,00 €
von mehr als 6 Stunden	
(Tageshöchstsatz)	36,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	10,00 €
2. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von	16,00 €
3. als Sitzungsgeld je Stadtratssitzung in Höhe von	26,00 €

- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103,00 €
- (3) Anstelle der Beträge nach Abs. 1 oder 2 erhält der als ehrenamtlicher Beauftragter für die Ortsteile Kühnhaide, Reitzenhain, Rübenau und Satzung tätige Stadtrat (gemäß § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Hirtstein in die Stadt Marienberg vom 24.06.02) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.169,00 €
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absätze 1 und 2 erfolgt vierteljährlich bis zum 15. des Monats nach Quartalsende. Im Falle des Abs. 3 erfolgt die Zahlung zum 15. eines jeden Monats.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Marienberg vom 26.09.1994 in der Fassung vom 01.10.2001 außer Kraft.

Marienberg, 2003-01-27

gez. Wittig
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.